OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753227/2/KLi

Datum:
Linz, 2. Juli 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. April 2024 des A__, vertreten durch B__, X-Strasse-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26. März 2024, GZ: BHBRSich-2019-337967/7-AIJ, betreffend Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes (Waffenbesitzkarte) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 26. März 2024, GZ: BHBRSich-2019-337967/7-AIJ, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Braunau zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. März 2024, GZ: BHBRSich-2019-337967/7-AIJ, wurde ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Waffenbesitzkarte mit der Nummer: 0195.., ausgestellt von der Landespolizeidirektion Salzburg – SVA Referat 3 – Sicherheitsverwaltung am 18. Mai 1999 gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 2 Z 3 WaffG entzogen werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 25 Abs. 3 WaffG die Behörde eine Waffenbesitzkarte zu entziehen habe, wenn der Inhaber nicht mehr als verlässlich angesehen werden könne. Ein Mensch sei nach § 8 Abs. 2 Z 3 WaffG keinesfalls verlässlich, wenn er durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage sei, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

Am 4. März 2024 hätten Beamte der Polizeiinspektion C__ beim Bf die routinemäßige waffenrechtliche Überprüfung gemäß § 25 WaffG durchführen wollen. Im Zuge der Amtshandlung habe sich herausgestellt, dass der Bf seit ca. fünf Jahren querschnittgelähmt sei und aufgrund der Stellung seiner Finger die Bedienung einer Waffe nicht mehr möglich sei. Die Waffen hätten nicht überprüft werden können, weil sich diese in einem Bankschießfach bei der D__ in E__ befinden würden.

Da aufgrund des körperlichen Gebrechens des Bf davon auszugehen sei, dass er mit Waffen nicht mehr sachgemäß umgehen könne, sei die Waffenbesitzkarte gemäß § 25 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 2 Z 3 WaffG zu entziehen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 23. April 2024, mit der der Bf den Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhaltes anficht.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, dass sich die belangte Behörde nicht mit dem behaupteten körperlichen Gebrechen auseinandergesetzt, sondern gleichsam unterstellt habe, der Bf leide an einem solchen und sei daher nicht mehr in der Lage, mit Waffen sachgemäß umzugehen. Die belangte Behörde habe die Querschnittlähmung des Bf nicht medizinisch beurteilt, bzw. habe sie diese nicht beurteilen lassen. Sie habe sich auch mit der „Stellung der Finger“ nicht auseinandergesetzt, ob der Bf Rechts- oder Linkshänder sei, welche Finger betroffen seien und welche Einschränkungen dies nach sich ziehen würde.

Darüber hinaus besitze der Bf lediglich eine Waffe, bei der es sich um ein historisches, 60 Jahre altes Sammlerstück handle. Diese sei sicher in einem Banksafe verwahrt.

Der Bf stelle die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dieser ersatzlos behoben werden; in eventu (2.) den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen, (3.) eine mündliche Verhandlung durchführen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 21. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme außerdem ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit dem zu Punkt I.1. wiedergegebenen Bescheid wurde dem Bf seine Waffenbesitzkarte entzogen. Die belangte Behörde trifft keine Sachverhaltsfeststellungen zu den körperlichen Gebrechen des Bf.

Im Akt der belangten Behörde befinden sich auch keine medizinischen Unterlagen zum Gesundheitszustand des Bf. Ein Sachverständigengutachten wurde ebenfalls – noch – nicht eingeholt.

II.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die zu Punkt I.2. wiedergegebene Beschwerde.

II.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 23. April 2024 – „Ersuchen um amtsärztliche Begutachtung von Herrn F__, geb. tt.mm.jjjj, wh. H__, G__ im Bezug auf waffenrechtliche Verlässlichkeit“ veranlasste die belangte Behörde zwar die Einholung eines Sachverständigengutachtens, legte die Beschwerde aber ohne

dieses abzuwarten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde; insbesondere auch in das Ersuchen der belangten Behörde vom 23. April 2024 um amtsärztliche Begutachtung des Bf.

III.2. Zumal die Akten erkennen lassen, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idF BGBl. I Nr. 211/2021, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen § 278b bis § 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen anderer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlungen, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels,

Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBl. Nr. 13/1945.
(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe - außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten - ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.
(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der
1. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung oder
2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, oder nach Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008,
bestraft wurde, sofern sämtliche dieser Bestrafungen nicht getilgt sind.
(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde
1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.
(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten

Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.
[...]

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.
(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn
1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).
(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und - nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides - sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG hat die Behörde eine Waffenbesitzkarte zu entziehen, wenn der Inhaber nicht mehr als verlässlich angesehen werden kann. Ein Mensch ist nach § 8 Abs. 2 Z 3 WaffG keinesfalls verlässlich, wenn er durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

Wie der Bf zutreffend ausführt, hat sich die belangte Behörde nicht mit dem behaupteten körperlichen Gebrechen des Bf auseinandergesetzt, sondern gleichsam unterstellt habe, der Bf leide an einem solchen und sei daher nicht mehr in der Lage, mit Waffen sachgemäß umzugehen. Weder hat die belangte Behörde die Querschnittlähmung des Bf medizinisch beurteilt, noch hat sie diese beurteilen lassen. Sie hat sich auch mit der „Stellung der Finger“ nicht auseinandergesetzt, ob der Bf Rechts- oder Linkshänder ist, welche Finger betroffen sind und welche Einschränkungen dies nach sich ziehen würde.

Allerdings hat die belangte Behörde mit Schreiben vom 23. April 2024 – „Ersuchen um amtsärztliche Begutachtung […] im Bezug auf waffenrechtliche Verlässlichkeit“ – die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens veranlasst. Das Ergebnis desselben wurde nicht abgewartet.

V.2. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V.3. Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde nach ergänzenden Ermittlungen zur Verlässlichkeit des Bf zuerst festzustellen, ob der Bf unter Berücksichtigung der vorigen Ausführungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 WaffG durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen; dies nach Einholung eines Sachverständigenhitachtens zum Gesundheitszustand des Bf.

V.4. Das erkennende Gericht verkennt nicht, dass der belangten Behörde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG für eine Beschwerdevorentscheidung nur eine Frist von zwei Monaten eingeräumt wird. Wohl aufgrund der Dauer der Einholung des medizinischen Sachverständigengutachtens war die belangte Behörde verpflichtet, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen. Ungeachtet dessen hätte aber ein entsprechendes Gutachten bereits im Verfahren vor der belangten Behörde eingeholt werden können bzw. müssen.

V.5. Im fortgesetzten Verfahren ist nunmehr die Frage, ob der Bf durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen zu beurteilen und gegebenenfalls die Entziehung waffenrechtlicher Dokumente einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die belangte Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 04.08.2015, Ra 2015/06/0039; 19.04.2016, Ra 2015/01/0010; 22.06.2016, Ra 2016/03/0027; 06.07.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer